



Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

vorab per E-Mail
Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Barbara Stamm, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom PI/G-4253-3/925 19.10.2011	Unser Zeichen IC5-1119.1-109 Hai Telefon / - Fax 089 2192-2650 / -12762	Bearbeiter Herr Haimerl Zimmer 261	München 21.11.2011 E-Mail stmi.polizeieinsatz@polizei.bayern.de
--	--	---	--

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Susanna Tausendfreund vom
13.10.2011 betreffend Verfassungswidriger Einsatz von Trojaner-Software in
Bayern - weitere Aufklärung II**

Anlagen

5 Kopien dieses Schreibens
Tabellarische Aufstellung (mit 5 Kopien)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Bayerischen
Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt:

Vorbemerkung

Aufgrund der aktuellen Diskussion zur infrage stehenden Thematik der Quellen-
Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) wird die Schriftliche Anfrage in
der Form ausgelegt, dass hier Maßnahmen der dem Bayerischen Staatsministeri-
um des Innern nachgeordneten Behörden (Polizei und Bayerisches Landesamt für
Verfassungsschutz) sowie Anordnungen und Beschlüsse von Stellen der Bayeri-
schen Justiz betroffen sind. Der Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministe-
riums der Finanzen ist nach dortiger Mitteilung von der Fragestellung nicht betref-
fen.

Im Aufgabenbereich des Landesamtes für Verfassungsschutz wurden in drei Fällen des islamistischen Terrorismus Maßnahmen der Quellen-TKÜ beantragt und von der G 10-Kommission des Bayerischen Landtags gebilligt. Die Maßnahmen betrafen ausschließlich die Kommunikation über Skype. Rechtsgrundlage war das Artikel 10-Gesetz. Darüber hinausgehend wird über Maßnahmen im Bereich des Verfassungsschutzes und die näheren Umstände hierzu nur im Parlamentarischen Kontrollgremium berichtet.

Zu den Fragen im Einzelnen:

Frage 1.1:

Wie wurde die Software beschafft und entwickelt (bitte insbesondere unter Nennung der/des Auftraggeber/s der Beschaffung)?

Durch das BLKA wurden keine Verträge zur Entwicklung einer Quellen-TKÜ-Software mit Unternehmen geschlossen. Vielmehr wurde für jedes einzelne Ermittlungsverfahren zur Umsetzung des zugrundeliegenden richterlichen Beschlusses mit jeweils gesondertem Vertrag eine speziell auf das Zielsystem abgestimmte Quellen-TKÜ-Software durch das zuständige Kompetenzzentrum Telekommunikationsüberwachung Bayern des BLKA bei der Fa. DigiTask in Auftrag gegeben. Zu diesem Zweck wurden der Fa. DigiTask technische Systemparameter des Zielsystems übermittelt. Die durch die Fa. DigiTask programmierte Softwarelösung wurde im BLKA anschließend einem Qualitätssicherungsprozess unterzogen; dadurch wurde gewährleistet, dass die Quellen-TKÜ-Software ausschließlich Funktionen beinhaltet, die der Umsetzung des richterlichen Beschlusses dienen. Der Fa. DigiTask lagen zu keinem Zeitpunkt Daten aus richterlichen Beschlüssen vor, sondern ausschließlich technische Systemparameter.

Frage 1.2:

Welche vertragliche Ausgestaltung liegt der Nutzung der Software durch Bayerische Behörden zugrunde?

Für jede einzelne polizeitaktische Maßnahme der Umsetzung einer Quellen-TKÜ (Einbringung ins Zielsystem, Updates, Verlängerung der Maßnahme auf Grund

eines richterlichen Beschlusses) wurde jeweils ein entsprechender EVB-IT¹ Überlassungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das Bayer. Landeskriminalamt, und der Fa. DigiTask abgeschlossen.

Frage 1.3:

Weshalb wurden die vom CCC als verfassungswidrig kritisierten Funktionen bei der Entwicklung der Schadsoftware überhaupt beauftragt?

Durch das BLKA wurden bei der Quellen-TKÜ-Software die Funktionalitäten beauftragt, die vom richterlichen Beschluss umfasst waren.

Frage 2.1:

In welcher Form hat es bei der Entwicklung und beim Einsatz dieser Software eine Koordination mit anderen Bundesländern oder der Bundesebene gegeben?

Das BLKA hat keine Software zur Quellen-TKÜ entwickelt. Mit anderen Bundesländern und dem Bund erfolgte ein fachlicher Informationsaustausch zur Quellen-TKÜ. Anlassbezogen erfolgte beim Einsatz einer Quellen-TKÜ-Software eine Zusammenarbeit mit der auftraggebenden Dienststelle in Fällen der Amtshilfe.

Frage 2.2:

Welche Behörden waren dabei in welcher Weise involviert?

In den fachlichen Informationsaustausch zur Quellen-TKÜ waren die Landeskriminalämter, das Bundeskriminalamt, die Bundespolizei und das Zollkriminalamt eingebunden. Amtshilfe wurde seitens des BLKA für die Bundespolizei sowie für die Hessische und Thüringische Polizei geleistet.

Frage 2.3:

Wurde ein Sicherheitsaudit der Software durchgeführt?

Seitens des BLKA wird durch umfangreiche technische, der Einbringung auf das Zielsystem vorgeschaltete Funktionsprüfungen im Rahmen eines Qualitätssicherungsprozesses in jedem Einzelfall geprüft, sichergestellt und protokolliert, dass

¹ Ergänzende Vertragsbedingungen IT

der Funktionsumfang der Quellen-TKÜ-Software den rechtlichen Vorgaben und insbesondere dem der Maßnahme zu Grunde liegenden richterlichen Beschluss entspricht. Es wird auf die Antwort zur Frage 1.1 verwiesen.

Frage 3.1:

Wenn ja, durch wen wurde diese Auditierung durchgeführt?

Die Auditierung erfolgte durch Diplom-Ingenieure (Fachrichtung Kommunikationstechnik, Informatik, Nachrichtentechnik) des Kompetenzzentrums Telekommunikationsüberwachung Bayern des BLKA.

Frage 3.2:

Welche Software wird dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Prüfung vorgelegt, diejenige, die bislang in Bayern zum Einsatz kam oder auch jene, die zwar dem LKA zur Verfügung steht, aber bislang laut Aussagen des Innenministeriums nicht zum Einsatz kam (sog. "Baukastenprinzip")?

Dem Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (BayLfD) ist der Zugriff auf alle im Prüfzeitraum (2008 bis 2011) durch das BLKA zur Quellen-TKÜ eingesetzten Softwarelösungen möglich. Das BLKA verfügt nicht über eine im "Baukastenprinzip" erweiterbare Quellen-TKÜ-Software.

Frage 3.3:

Wie lautet der konkrete Prüfauftrag an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und soll dieser nur die Software selbst auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen oder auch die konkrete Anwendung der Software im Einzelfall?

Unmittelbar nach Bekanntwerden der in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwürfe hinsichtlich durchgeführter Quellen-Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen habe ich am 10. Oktober 2011 den BayLfD telefonisch um sorgfältige Prüfung aller einschlägigen Verfahren gebeten. Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, nur dem Gesetz unterworfen und in seinem Prüfungsumfang nicht beschränkt.

Frage 4.1:

Was wird dem Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz für diese Überprüfung zur Verfügung gestellt und erhält er auch Zugriff auf den Quelltext der Software und die vollständigen Ermittlungsakten?

Seitens des BLKA werden dem BayLfD alle für die datenschutzrechtliche Überprüfung gewünschten Informationen und Daten zur Verfügung gestellt. Dies beinhaltet insbesondere sämtliche beim BLKA vorhandenen Unterlagen (auch technische Unterlagen) bezogen auf alle konkreten Maßnahmen der Quellen-TKÜ für den von dort gewünschten Prüfzeitraum 2008 bis 2011.

Hiervon sind beispielhaft umfasst:

- die Dokumentation der gewonnenen Systemparameter („Einbringungsszenario“)
- Programmierauftrag an den Hersteller
- Protokoll der Funktionstests
- Einsatzprotokolle zum tatsächlichen Einsatz der Software
- Dokumentation der digitalen Fingerabdrücke in der Software
- Binärdateien der tatsächlich verwendeten individuellen Software
- Angaben zu den Betreibern der Proxy-Server
- Maßnahmen zum Schutz der Quellen-TKÜ-Daten

Darüber hinaus werden dem BayLfD auch alle wesentlichen verfahrensrelevanten Inhalte (z. B. Anlassstrafat, Kurzsachverhalt etc.) zu den den Maßnahmen der Quellen-TKÜ zu Grunde liegenden Strafverfahren zur Verfügung gestellt.

Dem BayLfD wird für die Überprüfung in abgeschlossenen Verfahren in vollem Umfang Akteneinsicht gem. Art. 30 Abs. 4 Satz 1 BayDSG gewährt.

Soweit Ermittlungen derzeit noch laufen, muss von der Staatsanwaltschaft im Einzelfall geprüft werden, ob bereits Akteneinsicht gewährt werden kann oder zwingende Ermittlungsnotwendigkeiten entgegenstehen.

Dem BLKA ist der Quellcode der eingesetzten Quellen-TKÜ-Software nicht bekannt.

Frage 4.2:

Wenn nein, warum nicht?

Entfällt. Siehe Antwort zur Frage 4.1.

Frage 4.3:

Sind die beim Einsatz dieser Schadsoftware ausgeleiteten Daten und Kommandos über einen in den USA angemieteten Server umgelenkt worden?

Die im Rahmen der Quellen-TKÜ ausgeleiteten Telekommunikationsinhaltsdaten wurden aus kriminaltaktischen Gründen über einen bei einem Hosting Provider in den USA angemieteten Proxy-Server verschlüsselt an das BLKA weitergeleitet.

Frage 4.3:²

Wenn ja, wie wurde dabei sichergestellt, dass deutsche Datenschutzstandards gewahrt wurden?

Da die durch das BLKA vom Zielsystem ausgeleiteten Telekommunikationsinhaltsdaten der Quellen-TKÜ über einen ausländischen Server ausschließlich verschlüsselt an die IT-Sicherheitsinfrastruktur des BLKA durchgeleitet und nicht auf dem ausländischen System gespeichert wurden, blieben deutsche Datenschutzstandards gewahrt.

Frage 5.1:

Welche Kosten sind durch die Entwicklung der Software bzw. durch deren Ankauf entstanden?

Frage 5.2:

Welche Kosten entstanden beim Einsatz der Software insgesamt?

Frage 5.3:

Welche durchschnittlichen Kosten entstehen pro Einsatz?

Es wurden durch das BLKA weder Verträge zur Entwicklung einer Quellen-TKÜ-Software mit Unternehmen geschlossen noch eine entsprechende Software angekauft. Vielmehr wurde, wie unter der Antwort zur Frage 1.2 dargestellt, für jede

² Zählfehler aus der Landtagsanfrage übernommen

einzelne polizeitaktische Maßnahme der Umsetzung einer Quellen-TKÜ ein entsprechender EVB-IT Überlassungsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern, vertreten durch das BLKA, und der Fa. DigiTask abgeschlossen. Näheres kann der tabellarischen Anlage entnommen werden.

Daneben sind Kosten z. B. für technische Infrastrukturmaßnahmen (für die Beschaffung einer Testversion der Quellen-TKÜ-Software wurden z. B. im Jahr 2006 insgesamt 15.080 Euro investiert) oder Personalkosten angefallen, die jedoch nicht näher beziffert werden können,

Da für jedes einzelne Ermittlungsverfahren zur Umsetzung des zugrundeliegenden richterlichen Beschlusses eine speziell auf das Zielsystem abgestimmte Quellen-TKÜ-Softwarelösung beauftragt werden musste, ergeben sich uneinheitliche Kostenrahmen. Kostenschwankungen sind auch wegen unterschiedlicher Laufzeiten der Maßnahmen zwangsläufig.

Frage 6:

Von wem werden die vorgenannten Kosten jeweils getragen?

Die Kosten für die Beschaffung der DV-Ausstattung (Hard- und Software) und den Einsatz zur Telekommunikationsüberwachung bei der Quellen-TKÜ werden ausschließlich aus dem Polizeihaushalt getragen.

Frage 7.1:

Welche Rechtsauffassung vertreten die anderen bei der Entwicklung beteiligten Stellen hinsichtlich der Verfassungskonformität des Einsatzes der Software?

Durch das BLKA wurde keine Quellen-TKÜ-Software entwickelt. Für die Umsetzung im konkreten Einzelfall wurde unter Zugrundelegung des richterlichen Beschlusses eine auf das spezielle Zielsystem zugeschnittene Softwarelösung beschafft und nach Durchlaufen der Qualitätssicherungsmaßnahmen zum Einsatz gebracht.

Die Rechtsgrundlage für den Einsatz der Quellen-TKÜ-Software bildeten die §§100a, 100b StPO. Im Übrigen darf auf die Antwort zu Frage 4.2 der Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Susanna Tausendfreund vom 13.10.2011 betref-

fend „Verfassungswidriger Einsatz von Trojaner-Software in Bayern – weitere Aufklärung I“ verwiesen werden.

Frage 7.2:

Welche Rechtsauffassung vertritt die Staatsregierung hinsichtlich der Verfassungskonformität des Einsatzes dieser Software?

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zur Onlinedurchsuchung (Urteil vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07 -, BVerfGE 120, 274/309 = MMR 2008, 315) ausdrücklich klargestellt, dass bei der Quellen-TKÜ Art. 10 GG der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung dieses Eingriffs ist (vgl. auch BT-Drs. 16/6885, S. 3 und BT-Drs. 16/7279, S. 3), wenn sich die Überwachung ausschließlich auf die Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Dies muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein. Die Quellen-TKÜ ist damit klar von einer Onlinedurchsuchung abgegrenzt. Dies wird auch durch die unterschiedlichen Ziele beider Maßnahmen verdeutlicht: Geht es mit der Quellen-TKÜ allein darum, zielgerichtet eine bei Nutzung herkömmlicher Übermittlungsformen überwachbare Kommunikation des Beschuldigten aufzuzeichnen, soll mit der Onlinedurchsuchung auf das komplette Speichermedium des Zielsystems zugegriffen werden und dieses nach beweisrelevanten Dateien durchsucht werden.

Die rechtliche Zulässigkeit der Quellen-TKÜ auf der Grundlage der §§ 100a, 100b StPO wird von der herrschenden Rechtsprechung bejaht (vgl. LG Hamburg MMR 2011, 693, LG Landshut MMR 2011, 690; AG Bayreuth MMR 2010, 266; Meyer-Goßner StPO 54. Aufl. § 100a Rn. 7a; KK-StPO/Nack 6. Aufl. § 100a Rn. 114 f.; KMR/Bär StPO - Stand: Juli 2011 - § 100a Rn. 30 - 32; BeckOK-StPO/Graf - Stand: 15.10.2011 - § 100a Rn. 112 ff.).

Im Übrigen wird derzeit vom Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz die technische Umsetzung der Maßnahmen zur Quellen-TKÜ und die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben geprüft.

Frage 8:

Wer zeichnet für den Einsatz dieser Software in Bayern verantwortlich?

Der jeweils zuständige Ermittlungsrichter am Amtsgericht ordnet durch Beschluss den Einsatz der Quellen-TKÜ im konkreten Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft an und gibt dabei den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Eingriffsmaßnahme vor.

Welche konkrete Software eingesetzt wird, legt das Gericht im Anordnungsbeschluss nicht fest. Der Einsatz der entsprechenden Software ist Bestandteil der Umsetzung im konkreten Einzelfall durch die Ermittlungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Herrmann
Staatsminister